



Hans-Christian Ströbele
Mitglied des Deutschen Bundestages

Hans-Christian Ströbele, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An das

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Dienstgebäude:
Dorotheenstr. 101
Zimmer JKH 1.622
10117 Berlin
Tel.: 030/227 71503
Fax: 030/227 76804
Internet: www.stroebele-online.de
hans-christian.stroebele@bundestag.de

Wahlkreisbüro Kreuzberg:
Dresdener Straße 10
10999 Berlin
Tel.: 030/61 65 69 61
Fax: 030/39 90 60 84
hans-christian.stroebele@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Friedrichshain:
Dirschauer Str. 13
10245 Berlin
Tel.: 030/29 77 28 95
hans-christian.stroebele@wk.bundestag.de

Berlin, 29. Juli 2011

Antrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG

Im Organstreitverfahren

1. des Herrn Hans-Christian Ströbele, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragsteller zu 1. –,

2. der Frau Katja Keul, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin zu 2. – und

3. der Frau Claudia Roth, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

– Antragstellerin zu 2. –

gegen

die Bundesregierung, vertreten durch die Bundeskanzlerin, Willy-Brandt-Str. 1, 10119 Berlin,
– Antragsgegnerin –

wird durch den Antragsteller zu 1. auch als Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller zu 2. bis 3.

beantragt,

gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG festzustellen:

Im eigenen Namen:

1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller zu 1. dadurch in seinen Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (i. V. m. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) verletzt, dass sie

a) in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2011

- seine dringliche Frage (Sitzungsprotokoll S. 13807, A, siehe Anlage 4),
- seine Nachfrage zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll S. 13802, D, siehe Anlage 4) und
- die zwei Nachfragen zu seiner eigenen dringlichen Frage (Sitzungsprotokoll S. 13807, B, C und S. 13807, D, siehe Anlage 4) sowie

b) die schriftlichen Fragen vom

- 8. Juli 2011 (7/84) und
- vom 14. Juli 2011 (7/193)

zur Lieferung von Leopard-2-Panzern aus Deutschland an Saudi-Arabien nicht bzw. unzureichend beantwortet hat.

Im Namen und in Vollmacht der Antragstellerin zu 2.:

2. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 2. in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (i. V. m. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) dadurch verletzt, dass sie

a) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 6. Juli 2011

- die dringliche Frage der Antragstellerin zu 2. (Sitzungsprotokoll, S. 13810, D, siehe Anlage 4),
- ihre Nachfrage zur eigenen dringlichen Frage (Sitzungsprotokoll 13811, A, siehe Anlage 4) und
- ihre Nachfrage zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll 13803, D, siehe Anlage 4) zur Lieferung von Leopard-Panzern nach Saudi-Arabien sowie

b) ihre schriftliche Frage (7/132) zur Lieferung von Panzern nach Algerien nicht bzw. unzureichend beantwortet hat.

Im Namen und in Vollmacht der Antragstellerin zu 3.:

3. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 3. in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (i. V. m. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) dadurch verletzt, dass sie

a) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 6. Juli 2011 die Nachfragen der Antragstellerin zu 3. zur dringlichen Frage des

- Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll, S. 13804, B, siehe Anlage 4)
- des Abgeordneten Mossavat (Sitzungsprotokoll, S. 13841, B, siehe Anlage 4) sowie

b) zwei schriftliche Fragen (7/174 und 715) vom 14. Juli 2011 zur Lieferung von 200 Leopard-Panzern nach Saudi-Arabien nicht bzw. unzureichend beantwortet hat.

Die Vollmachten der Antragstellerinnen zu 2. und 3. sind im Anhang als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Begründung

A. Zum Sachverhalt

Die Anträge beziehen sich auf dringliche Fragen der Antragsteller zu 1. und 2. sowie zu Nachfragen der drei Antragsteller in der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 6. Juli 2011 zur angeblich geplanten Lieferung von Leopard-Panzern aus Deutschland nach Saudi-Arabien sowie zu fünf schriftlichen Anfragen an die Bundesregierung zum Thema Waffenexporte nach Saudi-Arabien und Algerien.

Der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerinnen zu 2. und 3. sehen Ihre Rechte durch unzureichende Antworten der Antragsgegnerin verletzt. Die Antragsgegnerin beantwortete die Frage, ob solche Waffenlieferungen von der Bundesregierung genehmigt wurden, mit dem bloßen Hinweis auf den geheim tagenden Bundessicherheitsrat sowie zu Einzelheiten der Waffenlieferungen überhaupt nicht, sondern teilte lediglich allgemeine Erwägungen zu dem Für und Wider von Waffengeschäften unter Bezugnahme auf gesetzliche Regelungen und Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung mit Saudi-Arabien mit.

Am 4. Juli 2011 hatten die Zeitschrift *Der Spiegel* und die *Süddeutsche Zeitung* berichtet, die Bundesregierung habe in der Vorwoche den Export von 200 Leopard-Kampfpanzern nach Saudi-Arabien grundsätzlich gebilligt.

Laut *Spiegel* sollte die modernste Version des Leopard-Panzers Typ 247 geliefert werden, der als bester Panzer der Welt und als Exportschlager der deutschen Rüstungsindustrie gilt.

Artikel sind als **Anlagen 3** beigelegt.

Die Meldung führte zu Unruhe und Empörung bei vielen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und in der Öffentlichkeit, weil die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag in den Monaten vorher die Demokratiebewegungen des „arabischen Frühlings“ in den arabischen Ländern übereinstimmend begrüßt und unterstützt hatten und weil gerade die Regierung des Königreiches Saudi-Arabien einige Wochen vorher nicht nur Demokraten im eigenen Land unterdrückt und systematisch Menschenrechte verletzt hatte, sondern im Nachbarland Bahrain mit Panzern eingerückt war, um zu helfen, die Demokratiebewegung dort blutig niederzuwalzen, was wiederum von den zahlreichen Regierungen und Bundestagsabgeordneten übereinstimmend kritisiert und verurteilt worden war. Gerade die deutschen Leopard-Panzer Typ 2 A7, deren Lieferung genehmigt worden sein sollte, sind besonders ausgerüstet und geeignet für den Einsatz gegen Menschenmengen und für den Straßenkampf.

Deshalb reichten mehrere Abgeordnete, darunter die Antragsteller zu 1. und 2. noch am Tag der ersten Pressemeldungen, dem Montag einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages, dringliche Fragen zu der Genehmigung und zu den Einzelheiten der geplanten Lieferung der Leopard-Panzer für die Fragestunde im Deutschen Bundestag am 6. Juli 2011, den folgenden Mittwoch, ein.

I. Fragen des Antragstellers zu 1.

1. Der Antragsteller zu 1. hatte zur Fragestunde am 6.7.2011 die dringliche Frage gestellt:

„Welche Angaben macht die Bundesregierung zum jetzt bekannt gewordenen Zustandekommen des Waffengeschäfts über die Lieferung von 200 Leopard-Kampfpanzern von Deutschland an Saudi-Arabien hinsichtlich der Zahlung „nützlicher Aufwendungen“ sowie der Vermittler, Unterstützer in der Bundesregierung und Nutznießer dieses Waffengeschäfts?“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Sitzungsprotokoll S. 13807, siehe Anlage 4):

„Herr Kollege Ströbele, ein Teil Ihrer Frage bezieht sich auf das, was wir eben schon ausgiebig diskutiert haben. Ich nehme Bezug auf das, was ich eben schon gesagt habe, und möchte das nicht verlängern.

Im Übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass der Bundesregierung keinerlei Erkenntnisse über geleistete gesetzeswidrige Zahlungen vorliegen, die irgendwie im Zusammenhang mit dem in der Presseberichterstattung genannten Geschäft stehen könnten. Wäre es anders, würde die Bundesregierung von irgendeiner gesetzeswidrigen Zahlung Erkenntnisse bekommen, dann wäre das eine Sache der Strafverfolgungsbehörden. Auch insofern verweise ich auf die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004. Sie werden sie sicherlich noch gut kennen; sie ist nämlich in der Zeit der rot-grünen Regierungskoalition verabschiedet worden. Auch sie, Herr Kollege Ströbele, gilt unverändert fort.“

(Sitzungsprotokoll S. 13807) **Anlage 4**

In der Antwort der Bundesregierung wurde Bezug genommen auf Antworten, die in der Fragestunde auf die vorangegangene dringliche Frage des Abgeordneten Volker Beck und auf die dazu gestellten Zusatzfragen durch Parl. Staatssekretär Hans-Joachim Otto gegeben worden sind. Darin heißt es u.a. (Sitzungsprotokoll S. 13797 F, siehe Anlage 4):

„Bei etwaigen Ausfuhrvorhaben, die besonders brisant oder von besonderem Interesse sind, entscheidet in der Regel der Bundessicherheitsrat. Ich will für diejenigen, die es vielleicht nicht wissen, klarstellen: Der Bundessicherheitsrat ist ein Ausschuss des Kabinetts unter dem Vorsitz der Bundeskanzlerin, an dem ferner teilnehmen: die Bundesminister des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung sowie die Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Herr Kollege Beck, Sie wissen genauso gut wie ich, dass der Bundessicherheitsrat seit jeher geheim tagt. Auch die Tagesordnungen und die Ergebnisse sind als Geheim eingestuft. Daher kann – dafür haben Sie sicherlich Verständnis – die Bundesregierung zu den Presseberichten über angebliche Entscheidungen des Bundessicherheitsrates keine Stellung nehmen. Ich möchte hinzufügen: Das war noch nie anders.

Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung – das will ich noch erläutern – entsteht nicht aus irgendwelchen subjektiven Interessen oder Wünschen des Kabinetts oder des Bundessicherheitsrates, sondern es geht vorrangig um das Schutzbedürfnis der Beziehungen Deutschlands zu den möglichen Empfängerländern. Ein weiterer Grund ist der Schutz der Interessen des Empfängerlandes.

Zu den konkreten Presseberichten kann und darf ich deshalb nicht Stellung nehmen. Ich will aber trotzdem kurz zu Rüstungsexporten nach Saudi-Arabien allgemein Stellung nehmen. Saudi-Arabien bezieht seit vielen Jahren Rüstungsgüter aus Deutschland. Die Begründung hierfür waren in all den Jahren immer – man kann das im Rüstungsexportbericht nachlesen – „besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen“. Das entspricht den Politischen Grundsätzen aus dem Jahre 2000, die ich Ihnen eben genannt habe. Die spezifischen bündnispolitischen Interessen gelten nicht nur für das Gebiet der NATO, sondern erstrecken sich auch auf den Nahen und Mittleren Osten, weil wir hier sehr konkrete, auch bündnispolitische Interessen verfolgen.

Ferner ist das Land – das war immer ein Grund für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – ein wichtiger Partner im Kampf gegen den Terrorismus.

Saudi-Arabien war immer – auch zu Zeiten der rot-grünen Bundesregierung – ein Partner im Kampf gegen den Terrorismus. Punkt.

Der Beachtung von Menschenrechten wird bei den Entscheidungen im Rahmen der Politischen Grundsätze besonderes Gewicht beigemessen.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu Saudi-Arabien für die Einhaltung der Menschenrechte und von demokratischen Werten insgesamt ein.

Die Bundesregierung und die EU thematisieren in Saudi-Arabien und gegenüber der saudischen Regierung regelmäßig Menschenrechtsfragen. Die EU – darauf möchte ich hinweisen – hat bereits im März 2009 den Menschenrechtsdialog mit Saudi-Arabien aufgenommen.“

Und (Sitzungsprotokoll S. 13799, siehe Anlage 4):

„Sie sprechen immer von einer „Entscheidung“. Ich kann nur sagen: Es geht um eine angebliche Entscheidung. Ich kann weder bestätigen noch dementieren, dass es überhaupt eine Entscheidung gegeben hat.“

Und (Sitzungsprotokoll S. 13999, 13800, siehe Anlage 4):

„Neben den Fragen der außenpolitischen Einschätzung Saudi-Arabiens sind weitere Fragen an die dafür zuständige federführende Staatsministerin im Auswärtigen Amt gestellt worden. Ich stelle lediglich fest, dass die Situation im Mittleren und Nahen Osten eine Gesamtabwägung erfordert. Saudi-Arabien ist sicherlich nicht so strukturiert wie unser Land. Es ist der Bundesregierung auch nicht unbekannt, dass es mit Nachbarstaaten Konflikte gibt.

Dies alles ist abzuwägen. Mehr kann ich an dieser Stelle aus Gründen, die Sie selber erwähnt haben – Stichwort „Geheimhaltungsschutz“ – nicht sagen.“

Und (Sitzungsprotokoll S. 13800, siehe Anlage 4):

„All die Fragen, die die geopolitische Situation in Saudi-Arabien betreffen – das gilt auch für das Verhältnis zu den Nachbarländern –, sind federführend vom Auswärtigen Amt zu beantworten. Dafür bitte ich um Verständnis. Deswegen haben wir einen Bundessicherheitsrat, in dem unterschiedliche Ressorts mitwirken. Das Ressort, das ich hier zu vertreten habe, ist nach den Politischen Grundsätzen für den Export von Rüstungsgütern, die wir alle kennen, aufgrund seiner Interessenlage nur zu einem geringeren Teil betroffen, nämlich nur hinsichtlich der Frage, inwieweit Arbeitsplätze eine Rolle spielen, und das darf nur eine nachgeordnete Rolle spielen.“

Und (Sitzungsprotokoll S. 13800, siehe Anlage 4):

„Herr Kollege Trittin, mir sind als Staatssekretär und auch als Staatsbürger natürlich Presseberichte bekannt, nach denen Saudi-Arabien sich an den Konflikten in Bahrain beteiligt hat. Mir ist auch bekannt, dass es im Jemen Konflikte gibt. Ob, wie Sie das eben intoniert haben, diese Auseinandersetzungen anhalten und ob aufgrund dessen zum jetzigen Zeitpunkt, wenn denn eine Entscheidung jetzt überhaupt fiele, eine Exportgenehmigung möglich wäre oder nicht, ist eine hypothetische Frage, auf die ich nicht eingehen kann.“

Und (Sitzungsprotokoll S. 13801, siehe Anlage 4):

„Es ist sicherlich kein Geheimnis – darüber kann man sprechen –, dass sich die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien von der in Europa und insbesondere der in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend unterscheidet. Es ist auch kein Geheimnis, dass es ein stetiges Bemühen der Europäischen Union und namentlich der Bun-

desregierung durch Herrn Bundesaußenminister Westerwelle gibt, die Menschenrechtssituation dort zu verbessern. Es gibt seit Jahren einen institutionalisierten Menschenrechtsdialog.“

Für die Bundesregierung fügte der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin Eckart von Klæden als Antwort hinzu (Sitzungsprotokoll S. 13804, siehe Anlage 4):

„Frau Kollegin Roth, es gilt das, was Kollege Staatssekretär Otto bereits gesagt hat, nämlich dass wir zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates keine Auskunft geben. Das gilt dann eben auch für die Frage, ob Pressemeldungen dementiert oder bestätigt werden.

Ich will aber gerne noch einmal die Gelegenheit nutzen, einige Sätze zu unseren Beziehungen zu Saudi-Arabien zu sagen, damit hier kein unausgewogenes Bild entsteht. Hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien besteht zwischen der Einschätzung der seriösen Menschenrechts- und Außenpolitiker des Bundestages und der Einschätzung der Bundesregierung keine Differenz. Warum Saudi-Arabien trotz seiner schwierigen Menschenrechtssituation gleichwohl ein wichtiger Partner für uns ist, will ich an folgenden Punkten deutlich machen:

Saudi-Arabien hat im Jahr 2002 eine Friedensinitiative ergriffen, die die Zwei-Staaten-Lösung zum Ziel hat. Saudi-Arabien beteiligt sich an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Hinweise aus Saudi-Arabien haben dazu geführt, dass auch Anschläge in Deutschland verhindert werden konnten.

Die Möglichkeit eines geordneten Machtübergangs im Jemen durch den Golfkooperationsrat wäre ohne die Unterstützung Saudi-Arabiens undenkbar. Ohne die Unterstützung Saudi-Arabiens wäre es auch nicht zur Befreiung deutscher Geiseln im Jemen gekommen.“

(Sitzungsprotokoll der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 6.7. 2011) **Anlage 4**

Wegen der weiteren Antworten des Staatssekretär Hans Joachim Otto, die sich aber nicht auf die dringliche Frage des Antragstellers zu 1. bezogen, wird auf den als Anlage 1 beigefügten Wortlaut der Drucksache der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2011 Plenarprotokoll (17/119, S. 13 797 – 13 807) verwiesen.

Mit dem bloßen Hinweis auf die Geheimhaltung für Sitzungen des Bundessicherheitsrates verweigerte die Bundesregierung jegliche Antwort darauf, ob überhaupt schon eine Genehmigung der Lieferung von 200 Leopard-Panzern Typ 2A7 erteilt ist. Sie stellte theoretische Überlegungen dazu in den Raum, welche Gründe ihrer Auffassung nach dafür und welche dagegen sprechen. Schon gar nicht beantwortete sie die Teilfrage, ob „nützliche Aufwendungen“ gezahlt wurden und wer an dem Zustandekommen des Kriegswaffengeschäfts beteiligt war.

2. Der Antragsteller zu 1. stellte zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck in der Fragestunde vom 6.7.2011 die Nachfrage (Sitzungsprotokoll S. 13802, siehe Anlage 4):

„Herr Staatssekretär, Sie haben gerade auf die Fragen des Kollegen geantwortet, die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien sei anders als die in Deutschland. Ich frage Sie deshalb: Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Saudi-Arabien von Amts wegen – also von Staats wegen – Menschen ausgepeitscht, in entwürdigender Art und Weise hingerichtet und unterdrückt werden, dass keine Bürgerrechte gelten, dass insbesondere Frauen, die nicht einmal Auto fahren dürfen, unterdrückt werden? Gibt die Bundesregierung mir recht, dass es sich hierbei um eine innere Repression sowie um eine fortdauernde und systematische Menschenrechtsverletzung handelt? Ist es, wenn solche Voraussetzungen vorliegen, nach den Richtlinien für Rüstungsexporte in solche Länder so, dass Genehmigungen nicht in Betracht kommen?“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Sitzungsprotokoll S. 13802, siehe Anlage 4):

„Herr Kollege Ströbele, sollte es zu einer Entscheidung gekommen sein oder sollte es noch zu einer Entscheidung kommen, sind all diese Dinge zu berücksichtigen. Es ist nicht meine Aufgabe, jetzt hier eine Menschenrechtslage im Detail zu beurteilen. Ich bin Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium. Im Übrigen gibt es in Bezug auf diese Gesichtspunkte einen Abwägungsprozess. Auch die Menschenrechtslage ist im Rahmen eines Abwägungsprozesses zu berücksichtigen. Ich habe Ihnen bzw. Kollegen von Ihnen schon gesagt, dass wir uns – sonst würden wir den Menschenrechtsdialog nicht führen – Verbesserungen an dieser Front wünschen und diese anstreben. Wie Sie wissen, macht die EU das. Das gilt auch für die Bundesregierung. Detailfragen aber – ob Auspeitschungen und ähnliche Dinge vorkommen – sind nicht an den Bundeswirtschaftsminister zu richten.“

Seitens der Bundesregierung wurde die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Menschenrechtsfrage für einen Panzerverkauf an Saudi-Arabien mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit anderer Ressorts innerhalb der Bundesregierung verweigert, was den Bundestagspräsidenten zu einem Hinweis veranlasste, der allerdings auch nicht zu einer ergänzenden Antwort führte. Der Hinweis des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammers, lautete:

„Ich weise noch einmal – auch der guten Ordnung halber – darauf hin: Alle Fragen, die in der Fragestunde aus dem Parlament heraus an die Regierung gerichtet werden, werden auch von der Regierung beantwortet. Sie werden – unbeschadet der Aufteilung der Antworten auf die Ressorts; das findet wiederum in der Verantwortung der Bundesregierung statt – nicht an die Ressorts gerichtet.“

Die Bundesregierung beantwortete insbesondere nicht die Teilfrage, ob nach dem Wortlaut der Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung eine Lieferung von Kriegswaffen in Länder, in denen fortdauernd und systematisch Menschenrechte verletzt werden, Kriegswaffenlieferungen gar nicht in Betracht kommen.

3. Der Antragsteller zu 1. stellte die 1. Nachfragefrage zu seiner dringlichen Frage in der Fragestunde vom 6.7.2011(Protokoll S. 13807, siehe Anlage 4):

„Herr Staatssekretär, Ihre Auffassung, dass Sie hier jegliche Auskunft über das Geschäft verweigern dürfen, ist nicht nur abenteuerlich, sondern verfassungswidrig. Sie hebeln faktisch das Recht des Deutschen Bundestages, die Bundesregierung zu kontrollieren, in diesem wichtigen Punkt, der mindestens die Hälfte der deutschen Bevölkerung beschäftigt, für ein Jahr aus.

Meine Frage an Sie lautet: Wie viel kosten die 200 Leopard-Kampfpanzer, wenn man sie in Deutschland kauft bzw. verkauft, und wie viel soll die saudi-arabische Regierung dafür bezahlen? Denn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem, was tatsächlich gezahlt wird, gilt wie schon im Jahr 1991 als sogenannte nützliche Aufwendungen, das heißt Bestechungsgelder. Deshalb richte ich als Abgeordneter des Bundestages, der die Bundesregierung auch bei diesem Geschäft kontrollieren muss, diese Frage an Sie.“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Herr Kollege Ströbele, mit allem Respekt: Es ist sehr mutig, was Sie hier machen. Zunächst einmal weise ich den Vorwurf, ich würde mich verfassungswidrig verhalten, mit allem Nachdruck zurück.

Ich mache genau das, was alle Bundesregierungen bisher aus gutem Grund gemacht haben. Nennen Sie mir einen einzigen Fall aus den vergangenen Jahren, auch unter rot-grüner Regierung, in dem sich ein Staatssekretär hier hingestellt hat und gesagt hat: Herr Ströbele, das und das ist im Bundessicherheitsrat beschlossen worden. – Das hat es nie gegeben, und dafür gibt es gute Gründe. Das hat mit Verfassungswidrigkeit nichts zu tun.

Es war die rot-grüne Bundesregierung, die noch einmal festgestellt hat, dass die Berichterstattung über die Beschlüsse des Bundessicherheitsrates und die Rüstungsexportpolitik in einem jährlichen Rüstungsexportbericht niedergelegt wird. Dadurch wird das Parlament beteiligt. Der Rüstungsexportbericht für 2010 wird in Kürze veröffentlicht. Ich kann Ihnen die Zahlen für Saudi-Arabien geben.

Im Übrigen, Herr Kollege Ströbele, zu dem, was Sie da an Spekulationen geäußert haben – also zur Preisdifferenz; das, was in der Presse steht –, will ich in keiner Weise Stellung nehmen. Ich halte Ihre Spekulationen wirklich für abenteuerlich und weise sie zurück.

Die Annahme, dass ein in Saudi-Arabien gegenüber Deutschland veränderter Preis automatisch mit nützlichen Aufwendungen, kriminellen Handlungen verbunden ist, ist wirklich – mit Verlaub – Ihre private Meinung. Das ist nicht die Meinung der Bundesregierung.“

(Sitzungsprotokoll S. 13807) **Anlage 4**

Die Bundesregierung verweigert die Antwort auf die Frage nach dem Preis der Leopard-Panzer in Deutschland und dem, was Saudi-Arabien dafür zahlt, vollständig. Damit bleibt sie die Antwort auf die implizite Vorfrage, ob ein Export genehmigt wurde, schuldig.

4. Der Antragsteller zu 1. stellte eine zweite Nachfrage zu seiner dringlichen Frage in der Fragestunde vom 6.7.2011(Sitzungsprotokoll S. 13807, siehe Anlage 4):

„Herr Staatssekretär, bis zum Jahre 1999 habe ich es auch als abenteuerlich angesehen, dass ein ausgewachsener deutscher Bundeskanzler Barbeträge, gebündeltes Bares von Spendern anonym entgegennimmt und in seine Jackentasche steckt. Ich habe es auch als abenteuerlich angesehen, dass 220 Millionen Euro an sogenannten nützlichen Aufwendungen gezahlt wurden, von denen 1 Million an die CDU, an deren Schatzmeister, geflossen sind. Das war alles abenteuerlich. Seit dem Jahr 1999 weiß ich, dass so etwas in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Deshalb stelle ich Ihnen nochmals die Frage: Sind Sie bereit, über Einzelheiten dieses Geschäfts dem Deutschen Bundestag Auskunft zu geben, oder verweigern Sie diese weiterhin in verfassungswidriger Weise?“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Sitzungsprotokoll S. 13808, siehe Anlage 4):

„Herr Kollege Ströbele, in aller Klarheit: Der Vorwurf an ein Mitglied der Bundesregierung, sich verfassungswidrig zu verhalten, ist starker Tobak. Sie wissen genauso gut wie ich, weil Sie langjähriger Parlamentarier sind: Niemand von denen, die hier Zwischenrufe machen, würde sich anders verhalten, wenn er in meiner Situation wäre, niemand.

Ich würde mich sogar strafbar machen, wenn ich irgendwelche Erkenntnisse, die ich als Mitglied der Bundesregierung erhalten habe, hier offenbarte. Das geht nicht anders. Das war zu Ihrer Zeit auch nicht anders. Dafür gibt es gute Gründe; das habe ich schon gesagt. Das hat mit Verfassungswidrigkeit gar nichts zu tun, Herr Kollege Ströbele, bei allem Respekt.

Zu dem, was Sie zu früheren Zeiten, zu 1999, gesagt haben – auch ich war in dem Untersuchungsausschuss Mitglied –: Das ist aufgeklärt worden. Das wird sich auch nicht wiederholen. Ich hoffe nicht, dass durch Ihre Frage intoniert werden sollte, die jetzige Bundesregierung hätte Ähnliches vor oder getan. Ich weise das in aller Klarheit zurück. Das ist aufgearbeitet worden. Es hat auch Strafverfahren gegeben. Dass Sie das jetzt in einen Zusammenhang mit diesen Presseberichten stellen, finde ich schon sehr fragwürdig.“

(Sitzungsprotokoll S. 13807, 13808) **Anlage 4**

Mit der Frage versuchte der Abgeordnete ersichtlich wiederum Einzelheiten über den Waffenexport zu erfahren. Die Bundesregierung verweigert die Antwort auf die Frage nach den

Einzelheiten des Panzerverkaufs mit einem generellen Hinweis auf ein Offenbarungsverbot für Erkenntnisse dazu umfassend.

5. Am 14. Juli stellte der Antragsteller zu 1. die Frage zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung (7/193):

„Welche Angaben macht die Bundesregierung zu getroffenen Entscheidungen der Bundesregierung bzw. ihrer Ausschüsse oder nachgeordneten Stellen betreffend die Lieferung von ca. 200 Panzer LEO in die Krisenregion am arabischen Golf nach Saudi-Arabien, insbesondere zu der bisherigen Verbindlichkeit der Entscheidungen und zu den Inhalten der Entscheidungen wie Verkaufspreise, Lieferbedingungen oder eventuellen Auflagen zum Einsatz in diesem Land oder in anderen Ländern

und

wie rechtfertigt die Bundesregierung Entscheidungen über diese Kriegswaffenexporte angesichts der Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung, nach denen solche Kriegswaffenlieferungen in Länder wie Saudi-Arabien, in den fortdauernd und systematisch Menschenrechte verletzt werden, nicht in Betracht kommen?“

Für die Bundesregierung antwortete der Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer mit Schreiben vom 24. Juli 2011:

„Der Bundesregierung sind die aktuellen Presseberichte über eine angebliche rüstungsexportkontrollpolitische Entscheidung des Bundessicherheitsrats zur Ausfuhr von 200 Panzern Leopard nach Saudi-Arabien bekannt.

Tagesordnung und Entscheidungen des Bundessicherheitsrats unterliegen der Geheimhaltung. Daher kann die Bundesregierung hierzu nicht Stellung nehmen. In allgemeiner Form kann jedoch gesagt werden:

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland und den Möglichkeiten eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommen im Rahmen der hiernach vorzunehmenden Gesamtabwägung eine besondere Bedeutung zu.

Saudi-Arabien ist ein stabilisierender Faktor in der Region und wichtiger Partner der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen mit Saudi-Arabien setzt sich die Bundesregierung für die Einhaltung von demokratischen Werten und Menschenrechten ein. Die Bundesregierung und die EU thematisieren Menschenrechtsfragen in Saudi-Arabien regelmäßig gegenüber der saudischen Regierung. Die EU hat mit Saudi-Arabien bereits im März 2009 den Menschenrechtsdialog aufgenommen.

Um bei Exportanträgen die Konsequenzen der beantragten Ausfuhren für die Achtung der Menschenrechte durch das Endbestimmungsland bewerten zu können, beobachtet die Bundesregierung die Menschenrechtslage sehr sorgfältig. Die deutschen Auslandsvertretungen berichten regelmäßig und umfassend über die Menschenrechtslage in den betreffenden Ländern. Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Saudi-Arabien und der Region sehr genau.“

(Schriftliche Frage vom 14.7. 2011 und Antwort der Bundesregierung) **Anlage 5**

Die Bundesregierung beantwortete die Frage nach getroffenen Entscheidungen betreffend die Lieferung von 200 Leopard-Panzern in die Krisenregion Saudi-Arabien, zu deren Verbindlichkeit und den Inhalten der Entscheidungen wie Verkaufspreise, Lieferbedingungen und Auflagen wiederum nicht.

6. Am 8. Juli 2011 stellte der Antragsteller zu 1. die Frage zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung (7/84):

„Inwieweit trifft im einzelnen zu, dass die Bundeswehr schon im 3. Quartal dieses Jahres - also in den jetzigen Monaten - Leopard-Panzer nach Saudi-Arabien schicken (bzw. durch den Hersteller schicken lassen) wird und dort – wie schon zu Anfang 2011 in Katar - auf deren Klima- bzw. Wüstentauglichkeit sowie Kampffähigkeit testen lassen will, wie am 24.5.2011 BMZ-Abteilungsleiter Eggelmeyer oder ein anderer Redner vor dem Panzerbataillon 33 in der Wilhelmstein-Kaserne anlässlich der öffentlichen Soldaten-Verabschiedung nach Afghanistan angekündigt haben soll, und sofern dies grundsätzlich zutrifft, wie steht dieses Vorhaben im Zusammenhang mit dem offenbar genehmigten Verkauf von 200 Leopard-Panzern nach Saudi-Arabien?“

Für die Bundesregierung antwortete der Parl. Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, Christian Schmidt am 18. Juli 2011:

„Auf Ihre Anfrage vom 8. Juli 2011, mit der Sie sich darüber informieren wollen, ob die Bundeswehr Leopard-Panzer zur Erprobung nach Saudi-Arabien schicken werde, wie dies ein Redner anlässlich eines Appells am 24. Mai 2011 in Neustadt-Luttmersen gesagt haben soll, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach den im BMVg vorliegenden Redetexten der Veranstaltung vom 24. Mai 2011 beim Panzerbataillon 33 lässt sich nicht erkennen, dass einer der Redner die Aussage getätigt hat, Leopard-Panzer sollen durch die Bundeswehr, oder in deren Auftrag durch den Hersteller KMW, in Saudi-Arabien getestet werden.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass weder die Bundeswehr selbst noch durch Beauftragte die Klima- bzw. Wüstentauglichkeit sowie Kampffähigkeit von Leopard-Panzern in Saudi-Arabien feststellen lässt.“

(Schriftliche Frage vom 8.7. 2011 und Antwort der Bundesregierung) **Anlage 6, 7**

Die Bundesregierung verschweigt in ihrer Antwort, dass in der Zeit vom 26. Juni bis 30. Juli 2011 sehr wohl deutsche Kampfpanzer vom Typ Leopard 2A7 auf ihre Klima- und Wüstentauglichkeit unter Beteiligung von Soldaten der Bundeswehr getestet wurden, und zwar in dem Golfstaat Vereinigte Arabische Emirate, wie ein Sprecher des Verteidigungsministeriums am 20. Juli 2011 gegenüber der Presse bestätigte und rechtfertigte. Mit ihrer unvollständigen Antwort, die ausschließlich am Wortlaut der Frage orientiert ist, ignoriert die Bundesregierung bewusst den offensichtlichen Sinn und das Ziel der Fragestellung des Antragstellers zu 1.

Die Presseberichterstattung zur Bestätigung des Verteidigungsministeriums in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung beigefügt als **Anlage 8**.

II. Fragen der Antragstellerin zu 2.

1. Die Antragstellerin zu 2. hatte zur Fragestunde vom 6. Juli 2011 die dringliche Frage an die Bundesregierung eingereicht:

„Welche besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründe führt die Bundesregierung für die Genehmigung der am 4. Juli 2011 durch das Magazin Der Spiegel gemeldeten Lieferung von 200 Leopard-Kampfpanzern nach Saudi-Arabien an, und wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit dieser Lieferung mit den einzelnen Kriterien des EU-Kodex für Waffenausfuhren?“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Frau Kollegin Keul, nachdem ich schon recht ausführlich zu den dringlichen Fragen 1 und 2 Stellung genommen habe, kann ich in Ihrer Frage keinen zusätzlichen Gehalt erkennen, der über den der dringlichen Frage 1 hinaus-

geht. Deswegen wiederhole ich das, was ich auf die Frage des Kollegen Beck gesagt habe, auch Ihnen gegenüber.“

(Sitzungsprotokoll S. 13810, 13811) **Anlage 4**

Damit nahm der Parl. Staatssekretär erneut Bezug auf die oben unter Seite 4, 5 zitierte Antwort auf die Frage des Abgeordneten Volker Beck.

Die Bundesregierung beantwortet die Frage nach den Gründen der Entscheidung über die Lieferung der Leopard-Panzer unter Hinweis auf die vorangegangenen Nichtbeantwortungen der Fragen nicht, weil sie schon den Mantel des Schweigens darüber deckt, ob überhaupt ein Export genehmigt wurde.

2. Die Antragstellerin zu 2. stellte die erste Nachfrage:

„Ich wüsste gerne, auf welche Weise die Bundesregierung ausschließt, dass die für Saudi-Arabien genehmigten Rüstungsexportgüter zu innerer Repression genutzt werden.“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Frau Kollegin Keul, wenn ich dazu Stellung nähme, würde ich eine Auskunft geben, dass es eine Entscheidung gegeben hat oder dass es keine Entscheidung gegeben hat. Da ich diese Auskunft aus den bekannten Gründen nicht geben kann, kann ich Ihre Frage nicht beantworten.“

Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Grundsätze, sowohl die Politischen Grundsätze der Bundesregierung als auch die des Europäischen Rates, in jedem Einzelfall zu beachten sind und von der Bundesregierung in jedem Fall auch peinlich beachtet werden. Das ist die klare Aussage. Das ist eine Selbstbindung der Bundesregierung, die nach wie vor gilt. Da gibt es keine Veränderung. Es ist genau so wie in den Jahren vorher.“

(Sitzungsprotokoll S. 13811) **Anlage 4**

Die Bundesregierung beantwortet die Frage nach Vorkehrungen und Vertragsbedingungen gegen den Einsatz der Leopard-Panzer zur inneren Repression in Saudi-Arabien nicht, weil sie schon die Vorfrage, ob ein Export genehmigt wurde, im Dunkeln lassen will.

3. Die Antragstellerin zu 2. hatte auch eine Nachfrage zur Frage des Abgeordneten Volker Beck gestellt:

„Herr Staatssekretär, Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen die Rechtsgrundlagen dargelegt und die Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung zitiert. Danach sind Kriegswaffenexporte in Drittstaaten grundsätzlich verboten. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer sicherheitspolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland, abgewichen werden.“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Korrekt.“

Die Antragstellerin zu 2. fragte nach:

„Dort steht aber auch: Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine Rolle spielen.“

Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie antwortete:

„Keine ausschlaggebende.“

Die Antragstellerin zu 2. fragte wiederum nach:

„Können Sie ausschließen, dass bei der Entscheidung des Bundessicherheitsrates beschäftigungspolitische oder gar industriepolitische Gründe eine Rolle gespielt haben?“

Für die Bundesregierung antwortete Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Frau Kollegin, zunächst einmal: Ich kann Ihnen aus den bekannten Gründen gar keine Auskunft darüber geben, ob diese Entscheidung getroffen worden ist oder nicht. Ich möchte aber, um das klarzustellen, die entsprechende Stelle der Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung zitieren. In den Politischen Grundsätzen heißt es: Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass sie eine gewisse Rolle spielen dürfen, sozusagen als nachrangige Gründe. Ich kann mir vorstellen, dass dies auch bei ähnlichen Entscheidungen in der Vergangenheit der Fall war. Das wäre auch völlig legitim gewesen, weil die Politischen Grundsätze wie erwähnt niedergelegt worden sind. Ausschlaggebend ist das sicherheits- und bündnispolitische Interesse. Nachrangig können auch beschäftigungspolitische Gründe eine Rolle spielen.“

(Sitzungsprotokoll S.13803, 13804) **Anlage 4**

Die Bundesregierung verweigert vollständig die Antwort darauf, ob bei der Entscheidung über die Panzerlieferung nach Saudi-Arabien beschäftigungspolitische oder gar industriepolitische Gründe eine Rolle gespielt haben, weil sie wiederum schon nicht offen legen will, ob ein Export überhaupt stattgefunden hat.

4. Die Antragstellerin zu 2. stellte im Juli die schriftliche Frage 7/132 an die Bundesregierung:

„Wann hat die Bundesregierung den Verkauf von Transportpanzern Fuchs, Last- und Geländewagen, Fregatten oder Verteidigungs- und Sicherheitselektronik für den Grenzschutz bzw. dazu bestimmte Fertigungsanlagen an Algerien genehmigt (vgl. Handelsblatt. „Deutschland gibt Rüstung für Algerien frei“, 03.07.2011) und welche besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründe führt sie jeweils für die Genehmigung an?“

Für die Bundesregierung antwortete der Staatssekretär Jochen Homann am 15. Juli 2011:

„Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

Der Bundessicherheitsrat tagt geheim. Tagesordnung und Ergebnisse sind ebenso eingestuft. Daher kann die Bundesregierung zu den Presseberichten über Entscheidungen des Bundessicherheitsrats keine Stellung nehmen.

Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung ergibt sich vorrangig aus dem Schutzbedürfnis der Beziehungen Deutschlands zu den möglichen Empfängerländern. Der Schutz der Interessen des Empfängerlands ist ein weiterer Grund.

Die Bundesregierung informiert über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter nach Algerien in ihrem jährlichen Rüstungsexportbericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Entscheidung über Rüstungsexporte nach Algerien werden insbesondere die Zusammenarbeit mit Algerien im Kampf gegen den Terrorismus, die legitimen Sicherheitsinteressen Algeriens sowie die Menschenrechtslage in Algerien berücksichtigt.“

(Schriftliche Anfrage 7/132) Anlage 9

Die Bundesregierung beantwortet die Frage nach der Genehmigung des Verkaufs von Panzern und Rüstungsgütern an Algerien und die Gründe dafür mit dem bloßen Hinweis auf die Geheimhaltung von Entscheidungen des Bundessicherheitsrates überhaupt nicht.

III. Fragen der Antragstellerin zu 3.

Zur Fragestunde am 7. Juli 2011 hatte die Antragstellerin zu 3. keine schriftlichen dringlichen Fragen vorab eingereicht. Sie stellte aber mehrere Nachfragen in der Sitzung.

1. Die Antragstellerin zu 3. stellte zur dringlichen Anfrage des Abgeordneten Volker Beck die Nachfrage in der Fragestunde vom 6.7.2011:

„Herr Otto, meine erste Frage. In der heutigen Ausgabe der seriösen Süddeutschen Zeitung war zu lesen: Aus Regierungskreisen verlautete, dass im Vorfeld der Entscheidung im Bundessicherheitsrat am 27. Juni dieses Jahres die Zustimmung von Israel und den USA eingeholt worden sei und dass beide Staaten nicht nur konsultiert worden seien, sondern auch keine Bedenken angemeldet hätten. – Stimmen diese Verlautbarungen aus Regierungskreisen?“

Meine zweite Frage. Sie haben vorhin gesagt, es gehe darum, dass die deutsche Außenpolitik die Werteordnung in der Region, in Saudi-Arabien, stabilisieren will. Von welcher Werteordnung sprechen Sie? Sind Menschenrechte Ihrer Meinung nach nicht universell gültig, sondern ist ihre Geltung von der jeweiligen Region abhängig?“

Für die Bundesregierung antwortete zunächst Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

„Ich möchte zunächst zu Ihrer zweiten Frage Stellung nehmen. Selbstverständlich sind Menschenrechte – sie sind in der UN-Menschenrechtscharta niedergelegt – weltweit gültig. Wir stellen allerdings fest, dass die Verwirklichung der Menschenrechte, obwohl es die UN-Menschenrechtscharta gibt, in den verschiedenen Teilen und Ländern der Welt unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Es ist unser ständiges Bemühen, auch das des Parlaments – so gibt es zum Beispiel einen Menschenrechtsausschuss und ähnliche Einrichtungen –, die Men-

schenrechtssituation in allen Regionen der Welt zu stabilisieren und zu verbessern. Das gilt auch für Saudi-Arabien.

Insofern: Die Standards, an denen wir die Menschenrechtslage messen, sind in der UN-Menschenrechtscharta niedergelegt, und an dieser universell geltenden Charta halten wir fest. Ich habe bereits geschildert, dass es in Saudi-Arabien diesbezüglich Defizite gibt. Sonst würden wir auch nicht in einem ständigen Dialog stehen.

Zu dem ersten Teil Ihrer Frage würde Herr Staatsminister von Kläden gerne Stellung nehmen, wenn, Herr Präsident, das erlaubt ist.“

Für die Bundesregierung antwortete weiter Eckart von Kläden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin:

„Frau Kollegin Roth, es gilt das, was Kollege Staatssekretär Otto bereits gesagt hat, nämlich dass wir zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates keine Auskunft geben. Das gilt dann eben auch für die Frage, ob Pressemeldungen dementiert oder bestätigt werden.

Ich will aber gerne noch einmal die Gelegenheit nutzen, einige Sätze zu unseren Beziehungen zu Saudi-Arabien zu sagen, damit hier kein unausgewogenes Bild entsteht. Hinsichtlich der Menschenrechtslage in Saudi-Arabien besteht zwischen der Einschätzung der seriösen Menschenrechts- und Außenpolitiker des Bundestages und der Einschätzung der Bundesregierung keine Differenz. Warum Saudi-Arabien trotz seiner schwierigen Menschenrechtssituation gleichwohl ein wichtiger Partner für uns ist, will ich an folgenden Punkten deutlich machen:

Saudi-Arabien hat im Jahr 2002 eine Friedensinitiative ergriffen, die die Zwei-Staaten-Lösung zum Ziel hat. Saudi-Arabien beteiligt sich an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Hinweise aus Saudi-Arabien haben dazu geführt, dass auch Anschläge in Deutschland verhindert werden konnten.

Die Möglichkeit eines geordneten Machtübergangs im Jemen durch den Golfkooperationsrat wäre ohne die Unterstützung Saudi-Arabiens undenkbar. Ohne die Unterstützung Saudi-Arabiens wäre es auch nicht zur Befreiung deutscher Geiseln im Jemen gekommen.

Die Frage ist, inwieweit das Parlament diese Frage ernst nimmt und ob wir wirklich über diese Frage sprechen wollen oder nicht. Ich finde jedenfalls, dass wir mit Saudi-Arabien einen wichtigen strategischen Partner haben. Wenn das Interesse daran aber nicht besteht, dann will ich mich gerne an das Signal halten.“

(Sitzungsprotokoll S. 13804) **Anlage 4**

Die Bundesregierung beantwortet die Frage nicht, ob Israel und die USA vor der Entscheidung vom 27. Juni über den Verkauf der Panzer an Saudi-Arabien konsultiert worden sind und keine Bedenken erhoben haben; dies wiederum im Kern allein mit der Begründung, dass schon das Ob der Entscheidung geheim sei.

2. Die Antragstellerin zu 3. stellte in der Fragestunde vom 6.7.2011 eine Nachfrage zur dringlichen Frage des Abgeordneten Movassat:

„Herr Westerwelle hat in seinen ersten außenpolitischen Leitlinien dafür plädiert, dass jenen Staaten die Entwicklungshilfe zu streichen sei, in denen Männer und Frauen nur deshalb hingerichtet werden, weil sie homosexuell sind.

Unseres Wissens gibt es in Saudi-Arabien eine drakonische Verfolgung von Schwulen und von Lesben. Sie müssen mit der Todesstrafe rechnen, wenn man ihnen Homosexualität nachweisen kann. Muss ich Ihre Äußerungen jetzt so interpretieren, dass Saudi-Arabien keine Entwicklungshilfe, wenn es welche beantragen würde – Konjunktiv! –, bekommen würde, weil dort Homosexualität verfolgt wird, aber Panzer bekommen würde, weil diese zur Stabilisierung der Region beitragen?“

Für die Bundesregierung antwortete Cornelia Pieper, Staatsministerin im Auswärtigen Amt:

„Frau Abgeordnete, was die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien anbelangt, will ich unterstreichen, was Sie gesagt haben: Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien ist auf keinen Fall zu akzeptieren. Sie ist sehr unbefriedigend, auch wenn sich die Regierung seit einigen Jahren für Menschenrechtsthemen öffnet.

2009 gab es 69 Hinrichtungen und 2010 immer noch 29. Schlimm sind auch die religiöse Intoleranz, Frauendiskriminierung und Rechtlosigkeit ausländischer Arbeitskräfte und vieles andere mehr. Bei realistischer Einschätzung muss man sagen, dass die Bemühungen der Regierung und des Schura-Rates, also des rein beratenden und vom König ernannten Parlaments, die wichtigsten internationalen Menschenrechtsstandards in nationales Recht umzusetzen, sicher erst in Jahren erfolgreich sein werden. Das ist sehr unbefriedigend; da gebe ich Ihnen recht.

Sehen Sie bitte auf der anderen Seite, dass wir an der Stabilität in dieser Region und an einer entsprechenden Sicherheitspolitik interessiert sind und deshalb auch nach Strohhalmen greifen. Es ist wichtig, dass sich Saudi-Arabien – Staatsminister von Klaeden hat es bereits gesagt – für Friedensinitiativen in der Region engagiert, wie es 2002 der Fall war.“

(Sitzungsprotokoll S. 13814) Anlage 4

Die Bundesregierung beantwortet nicht die Frage, ob Entwicklungshilfe an Saudi-Arabien nicht gewährt werden kann, weil Homosexualität dort verfolgt wird, aber Panzer geliefert werden können.

3. Die Antragstellerin zu 3. stellte am 14. Juli 2011 die schriftliche Frage Nr. 7/174 an die Bundesregierung:

„Wie begründet die Bundesregierung die Lieferung von 200 Leopard-Kampfpanzern an Saudi-Arabien angesichts der geltenden Richtlinien für Rüstungsexporte, die Waffengeschäfte mit Staaten wie Saudi-Arabien aufgrund der hinreichenden Belege für massive und alltägliche Menschenrechtsverletzungen verbieten?“

Für die Bundesregierung antwortete der Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 21.07.2011.

„Der Bundesregierung sind die aktuellen Presseberichte über eine angebliche rüstungsexportkontrollpolitische Entscheidung des Bundessicherheitsrats zur Ausfuhr von 200 Panzern Leopard nach Saudi-Arabien bekannt.

Tagesordnung und Entscheidungen des Bundessicherheitsrats unterliegen der Geheimhaltung. Daher kann die Bundesregierung hierzu nicht Stellung nehmen.

In allgemeiner Form kann jedoch gesagt werden:

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland und den Möglichkeiten eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommen im Rahmen der hiernach vorzunehmenden Gesamtabwägung eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen mit Saudi-Arabien für die Einhaltung von demokratischen Werten und Menschenrechten ein. Die Bundesregierung und die EU thematisieren Menschenrechtsfragen in Saudi-Arabien regelmäßig gegenüber der saudischen Regierung. Die EU hat mit Saudi-Arabien bereits im März 2009 den Menschenrechtsdialog aufgenommen.

Um bei Exportanträgen die Konsequenzen der beantragten Ausfuhren für die Achtung der Menschenrechte durch das Endbestimmungsland bewerten zu können, beobachtet die Bundesregierung die Menschenrechtslage sehr sorgfältig. Die deutschen Auslandsvertretungen berichten regelmäßig und umfassend über die Menschen-

rechtslage in den betreffenden Ländern. Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Saudi-Arabien und der Region sehr genau.“

(Schriftliche Frage vom 14.7.2011 und Antwort der Bundesregierung) **Anlagen 10, 11**

Die Bundesregierung gibt ausschließlich in allgemeiner Form Auskunft über die Genehmigung von Rüstungsexporten und die bilateralen Beziehungen zu Saudi-Arabien. Die konkret gestellte Frage nach der Begründung der Panzerlieferung an Saudi-Arabien wird durch die Bundesregierung mit Verweis auf die Geheimhaltung verweigert, weil sie wiederum schon die Vorfrage, ob ein Export genehmigt wurde, nicht beantworten will.

4. Die Antragstellerin zu 3. stellte am 14. Juli 2011 eine 2. schriftliche Frage Nr. 7/175 an die Bundesregierung:

„Welche Angaben macht die Bundesregierung dem Bundestag gegenüber zum bekannt gewordenen Zustandekommen der Kampfpanzerlieferung an Saudi-Arabien hinsichtlich der Zahlung „nützlicher Aufwendungen“ sowie der Vermittler, Unterstützer in der Bundesregierung und Nutznießer dieses Waffengeschäfts?“

Für die Bundesregierung antwortete der Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 21.07.2011:

„Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über geleistete gesetzeswidrige Zahlungen vor, die im Zusammenhang mit dem in der Presseberichterstattung genannten Geschäft stehen könnten. Andernfalls wären bereits die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet worden.

Im Übrigen wird auf die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 verwiesen.“

(2. schriftliche Frage und Antwort der Bundesregierung) **Anlagen 12, 13**

Die Bundesregierung beantwortet eine Frage, die gar nicht gestellt wurde, nämlich nach „gesetzwidrigen Zahlungen“. Gefragt war aber nach „nützlichen Aufwendungen“, die nicht gesetzwidrig sein müssen und die bis 1999 steuerabzugsfähig waren. Gefragt wurde ferner nach „Vermittlern, Unterstützern in der Bundesregierung und Nutznießern des Waffengeschäfts“ Gerade den letzteren Frageteil ignorierte die Bundesregierung vollkommen und beantwortete die Frage damit nicht.

Ihre restriktive Haltung zu Informationen über die Genehmigung von Waffengeschäften führte die Bundesregierung auch nach der Fragestunde fort. Im Anschluss an die Fragestunde des Deutschen Bundestages fand am 6. Juli 2011 auf Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke eine Aktuelle Stunde zum Thema „Panzerlieferungen an Saudi-Arabien“ statt. In dieser Aktuellen Stunde ergriffen 13 Bundestagsabgeordnete das Wort, aber anders als bei den meisten sonstigen Aktuellen Stunden kein Vertreter der Bundesregierung. Somit wurden die vorher gestellten Fragen des Antragstellers und der Antragstellerinnen auch in dieser Plenarsitzung des Bundestages von der Bundesregierung nicht beantwortet.

(Sitzungsprotokoll der Aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag am 6.7.2011) **Anlage 14**

Die Antragsgegnerin hat sich der Antwort in der Sache zum gesamten Themenbereich „Lieferung von 200 Leopard-Panzern an Saudi-Arabien jetzt“ weitgehend entzogen. Insbesondere hat sie – unter Ausnutzung einer selbst geschaffenen, unklaren Entscheidungsstruktur - im Unklaren gelassen, ob eine Entscheidung über den Waffenexport – ggf. durch wen (Bundes-

sicherheitsrat oder Bundesregierung) – überhaupt getroffen worden ist oder erst zeitnah getroffen werden soll. Insoweit konsequent hat sie darüber hinaus jedwede Mitteilung von Einzelheiten über die – möglicherweise bereits genehmigten – Geschäfte verweigert. Dies alles begründet die Bundesregierung mit dem pauschalen Hinweis, alle Informationen über den Bundessicherheitsrat seien bis zum jährlichen Bericht der Bundesregierung über Rüstungsexporte geheim. Ebenso hat sie auch bei der Beantwortung der Frage zum Waffenexport nach Algerien agiert.

B. Zur Zulässigkeit der Anträge

I. Zur Antragsberechtigung

Der Antragsteller und die Antragstellerinnen sind nach ständiger Rechtsprechung kraft eigener Organstellung zulässige Antragsteller;
BVerfGE 124, 161, 168.

II. Zur Antragsgegnerin und zum Antragsgegenstand

Die Bundesregierung ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG zulässige Antragsgegnerin. Der Antragsteller und die Antragstellerinnen sind auch für den Antragsgegenstand die richtige Anspruchsgegnerin. Die Bundesregierung kann nicht etwa auf eine Zuständigkeit des Bundessicherheitsrates verweisen. Denn der den Abgeordneten – und dem Gesamtparlament – zur Verfügung stehende Informationsanspruch richtet sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gegen die Bundesregierung;
vgl. BVerfG, Beschluss v. 1.7.2009 – 2 BvE 5/06 -, Orientierungssatz 1a. der Jurisfassung.

Außerdem ist der Bundessicherheitsrat nach seiner Geschäftsordnung und der der Bundesregierung ein Ausschuss der Bundesregierung und also ein Teil derselben.

III. Antragsbefugnis

Die Verweigerung von Auskünften berührt den Rechtskreis der Abgeordneten aus Art. 38 GG. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ist daher eine Rechtsverletzung in derartigen Konstellationen regelmäßig zumindest möglich;
vgl. BVerfG, Beschluss v. 1.7.2009 – 2 BvE 5/06 -, Absatz-Nr. 110 f. der Jurisfassung.

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Die Antragsgegnerin hat trotz massiver Kritik in der aktuellen Stunde auch nach dieser an ihrer Linie festgehalten. Andere mildere und erfolgversprechende Mittel zur Aufklärung des Sachverhaltes sehen die Antragsteller daher nicht. Dies gilt insbesondere, weil die Bundeskanzlerin auch nach den Auseinandersetzungen im Bundestag an der restriktiven Linie fest-

gehalten hat. Sie hat in einem Interview in der Mittelbayerischen Zeitung vom 7.7.2011 erneut bekräftigt, „Beratungen und Beschlüsse im Bundessicherheitsrat sind aus gutem Grund geheim“ und auf den jährlichen Rüstungsexportbericht verwiesen. (Agentur Reuters vom 7.7. 2011 und RPonline vom 8.7.2011) **Anlagen 15, 16**

V. Die Antragsfrist

ist gewahrt.

VI. Vertretungsbefugnis

Der Antragsteller zu 1. ist als Abgeordneter des Deutschen Bundestages im eigenen Namen und bevollmächtigt durch die anderen Antragsteller auch für diese zur Prozessvertretung befugt (§ 22 Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Im Übrigen ist er hierzu aber auch als Anwalt berechtigt (§22 Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

C. Begründetheit der Anträge

Aus Art. 38 Abs. 1 folgt ein Informationsanspruch der Abgeordneten, dem hier auch angesichts der Regelung des Art. 26 Abs. 2 GG (dazu sogleich I.) keine wesentlichen Schranken – etwa durch Geheimhaltungsbedürftigkeit gerade in Hinblick auf einen besonderen Entscheidungsträger (Bundessicherheitsrat) – gesetzt werden können (dazu im Einzelnen II.).

I. Der verfassungsrechtliche Hintergrund des Art. 26 Abs. 2 GG

Der verfassungsrechtliche Hintergrund, auf den sich das Informationsbegehren des Antragstellers und der Antragstellerinnen bezieht, bleibt nicht ohne Einfluss auf den Umfang der Informationspflichten. Deshalb wird im Folgenden zunächst Art. 26 GG kurz beleuchtet.

1. Zur Historie des Art. 26 im Allgemeinen

Art. 26 GG ist insgesamt vor dem Hintergrund der Erfahrungen des 2. Weltkrieges zu lesen. Im Parlamentarischen Rat bestand weitgehende Einigkeit, dass die Herstellung und der Export von Kriegswaffen grundsätzlich als (verfassungsrechtlich) unerwünscht anzusehen ist; vgl. JÖR, 1951, S. 240 ff..

Deshalb sieht die herrschende Lehre Art. 26 Abs. 2 zu Recht als Verbot mit Befreiungsvorbehalt;

vgl. Fink in v. Mangoldt/Klein/Stark, Art. 26, Rdnr. 75; Umbach/Clemens, Art. 26, Rdnr. 39; Pernice in Dreier, Art. 26 Rdnr. 20; wohl auch Herdegen in Maunz/Dürig, Art. 26, Rdnr. 55, der jedenfalls die Einschätzung von Rüstungsexporten als – nach der Entstehungsgeschichte des GG – grundsätzlich unerwünscht teilt.

Die Genehmigung selbst ist jeweils unter Berücksichtigung der Ziele des Art. 26 Abs. 1 GG (möglichst weitgehende Vermeidung jeder Friedensstörung) zu rechtfertigen.

2. Zur Genehmigung durch die Bundesregierung

Art. 26 Abs. 2 sieht vor, dass Kriegswaffen „nur mit Genehmigung der Bundesregierung“ in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Wortlaut der Bestimmung und der Zusammenhang mit Art. 62 spricht dafür, dass nur die gesamte Bundesregierung im Kabinett eine entsprechende Entscheidung treffen kann;

so geht auch das BVerfG davon aus, dass eine Delegation regelmäßig nicht möglich ist, wenn das GG eine Kompetenz der Bundesregierung zuweist; siehe etwa: BVerfGE 91, 148, 166.

Eine Delegation auf einen Teil der Bundesregierung oder ein besonderes Gremium ist daher in höchstem Grade verfassungsrechtlich bedenklich;

vgl. Pernice in Dreier, Art. 26 Rdnr. 28; Streintz in Sachs, Art. 26, Rdnr. 46; Herdegen in Maunz/Dürig, Art. 26, Rdnr. 56; ausführlich Epping, Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle, 1993, S. 211 ff., siehe dort besonders 224 zur Übertragung auf den Bundessicherheitsrat.

Die Antragsteller können mangels Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente (Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates; entsprechende Kabinettsbeschlüsse) nicht überprüfen, ob eine derartige Delegation

– wie in der Literatur behauptet; vgl.: Epping, Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle, 1993, S. 224 ff; Zähle, Der Staat, Bd. 44, S. 462, 476 –

in der Staatspraxis stattgefunden hat. Sie hielte es jedenfalls für äußerst zweifelhaft, ob angesichts der klaren Regelung in Art. 26 Abs. 2 GG eine solche Praxis wegen einer langen Übung als Verfassungsgewohnheitsrecht gerechtfertigt werden kann;

dazu grundsätzlich, freilich ohne dies für Entscheidungen nach Art. 26 Abs. 2 anzunehmen, Böckenförde, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 2. Aufl., 1998, S. 249; wie hier Epping und Zähle aaO.

Letztlich mag diese Frage aber dahinstehen. Der Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 GG verdeutlicht jedenfalls, dass – selbst wenn eine Delegation möglich wäre – die Bundesregierung in vollem Umfang die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen übernehmen muss.

3. Zu den Konsequenzen des Hintergrundes (Art. 26 Abs. 2 GG) für den Informationsanspruch

Aus dem dargelegten verfassungsrechtlichen Befund zur Regelungsmaterie, über den Auskunft begehrt wird, ergibt sich ein besonders hoher Rang – der ohnehin elementaren – Informationspflicht der Bundesregierung. Wenn Art. 26 Abs. 2 den Waffenexport grundsätzlich missbilligt und die Entscheidung, ob ausnahmsweise ein Export erfolgen kann, wegen ihrer Bedeutung der Bundesregierung zuweist, heißt das, dass die Regierung in besonderer Weise gefordert ist, ihre Praxis öffentlich vor dem Parlament zu rechtfertigen.

Dies setzt erschöpfende Offenlegung aller Informationen voraus, die zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sind.

vgl. hierzu allgemein instruktiv Antragschrift im Verfahren 2 BvE 5/06, S. 21 ff.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass parlamentarische Kontrolle in der vorliegenden Konstellation wegen der Natur der Regelungsmaterie in besonderer Weise dringlich ist, weil andere Kontrollmechanismen nur bedingt wirksam sind. Denn aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe (siehe C.I.1.) folgt auch, dass Rüstungsexportureure nur mit wenig Erfolgsaussichten gerichtlich gegen die Versagung einer Genehmigung vorgehen können, weil kein Anspruch auf eine Genehmigung besteht (siehe auch § 6 KWKG). Da hier mithin ein im Wesentlichen ungebundenes Ermessen besteht, ist der Regelungsbereich in besonderem Maße für Korruption anfällig. Dies ist dabei nicht nur eine theoretische Annahme. Der Antragssteller zu 1. weist insoweit ausdrücklich auf seine historischen Erfahrungen hin:

Der erste Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 14. Wahlperiode, an dem er als Mitglied mitgewirkt hatte, stellte in seinem Bericht vom 13.Juni2002 fest (Drucksache 14/9300, S.291 bzw. 381, 382):

„In seiner Sitzung am 27. Februar 1991 erteilte der Bundessicherheitsrat die beantragte Ausführgenehmigung für 36 Transportpanzer“(S. 291)

Der Ausschuss hat festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Verkauf von 3. deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an Saudi-Arabien und deren Lieferung aus dem Bestand der Bundeswehr im Jahr 1991 Spenden in einer Höhe von mindestens 1. Mio. DM über einen Funktionsträger der CDU (Bundeschatzmeister K.) und einen Beauftragten an die CDU geflossen sind.“ (S. 381)

„Die Millionenbeträge stammten aus der Kaufpreiszahlung von 446 Mio. DM. Diese hatte Saudi-Arabien an Thyssen für 36 Fuchs-Panzer gezahlt, wovon wiederum 220 Mio. DM sog nützliche Aufwendungen von Thyssen auf Konten von panamesischen Briefkastenfirmen in der Schweiz , so u.a. auf das Konto der Firma A.T.G. des Waffenlobbyisten Schreiber, transferiert worden sind. Der Gesamtwert des Lieferauftrages für 36 Transportpanzer wurde von der Firma einschließlich Gewinn mit rund 226 Mio. DM kalkuliert. Auf diesen Betrag wurden rund 220 Mio. DM als Provision, d.h. als Schmiergeld, aufgeschlagen. Das sind 47 % des Auftragswertes. Der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der Thyssen-Industrie AG Dr. K. bezeichnete dies in seiner Vernehmung vor dem UA als ungewöhnlich, allgemein üblich seien 10 %.“ (S. 382)

Übrigens hatten der Zeuge Dr. Helmut Kohl am 6.7.2000 und der Zeuge Dietrich Genscher vor dem damaligen Untersuchungsausschuss öffentlich über den Gang der Beratungen und die Entscheidung im Bundessicherheitsrat detailliert ausgesagt.

Insgesamt folgt damit aus der verfassungsrechtlichen Natur der Regelungsmaterie eine besonders stringente Informationspflicht gegenüber dem Parlament, weil

- Art. 26 Abs. 2 der Bundesregierung eine besondere Verantwortung zuweist und
- die Ausübung dieser bedeutsamen Verantwortung effektiv nur durch das Parlament kontrolliert werden kann.

II. Zu den – nicht vorhandenen – Gründen für Geheimhaltung im Einzelnen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können im Einzelfall durchgreifende Grenzen (Geheimhaltungsgründe) dem parlamentarischen Informationsrecht entgegen stehen. Derartige Geheimhaltungsgründe sind jedoch immer von der Bundesregierung konkret und substantiiert für den jeweiligen Sachverhalt vorzutragen. Den bisherigen Darlegungen der Bundesregierung sind solche Geheimhaltungsgründe im Wesentlichen nicht und im Übrigen jedenfalls nicht als substantiiertes Vortrag zu entnehmen.

1. Regelungen über die Geheimhaltung durch die Bundesregierung (GO des Bundessicherheitsrates)

Die Bundesregierung hat insbesondere in der Fragestunde des Bundestages – zunächst rein formal argumentierend – dargelegt, sie könne keine Einzelheiten offen legen und darüber hinaus noch nicht einmal mitteilen, ob und ggf. welche Entscheidung getroffen worden seien, weil dies nach der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates geheim sei.

Die Antragsteller bestreiten dabei schon, dass eine Regelung in einer Geschäftsordnung überhaupt geeignet sein kann, einen Geheimhaltungsbedarf zu begründen und schon gar nicht bindend gegenüber dem Parlament.

Die Antragsteller bezweifeln dabei darüber hinaus, dass hinsichtlich der Frage, ob und welche Entscheidung getroffen wurde, die Geschäftsordnung eine beschränkende Regelung trifft. Denn wenn der Wortlaut der – nicht veröffentlichten – Geschäftsordnung zutrifft, der in der Öffentlichkeit zitiert wurde,

§ 6 Abs. 2 S. 4: „Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates sind geheim.“, so bedeutet dies keinesfalls, dass das Ergebnis der Sitzungen geheim ist, sondern nur ihr Ablauf.

Es liegt sogar nahe, die Regelung dahin zu verstehen, dass lediglich der Gang der Beratung und Entscheidung im Bundessicherheitsrat, also das, was die Mitglieder der Bundesregierung und sonstige Anwesende in den Beratungen äußern und wie ihr Abstimmungsverhalten ist, „geheim“ bleiben soll, nicht aber die Entscheidungsergebnisse.

So der Staatsrechtler Prof. Joachim Wieland am 10. Juli 2011 gegenüber *Spiegel online*: „Das Ergebnis und selbst die Begründung der Beschlüsse des Bundessicherheitsrates fallen gar nicht unter das Beratungsgeheimnis.“ Das sei wie bei Gerichtsurteilen. Nur der Gang der Beratungen und das Abstimmungsverhalten unterlägen der Geheimhaltung. „Geschützt ist nur die Meinungsbildung.“

Ausdruck *Spiegel online* vom 10 Juli 2011 beigelegt als **Anlage 17**

Dafür spricht auch, dass die genehmigten und getätigten Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsexporte im jährlichen Rüstungsexportbericht einschließlich über deren Größe, Wert und Empfängerland ohne weiteres veröffentlicht werden. Und auch im laufenden Jahr werden zuweilen weniger problematische Rüstungsexporte auf parlamentarische Anfragen mitgeteilt.

Der Verdacht drängt sich auf, dass die Bundesregierung im vorliegenden Fall nichts zu einer Genehmigung von Leopard-Panzerlieferungen an Saudi-Arabien mitteilt, sondern beharrlich schweigt wegen der besonderen politischen und menschenrechtlichen Sensibilität dieses Exports gerade in die Krisenregion Nahost und an das Scheich-Regime in Saudi-Arabien, das Bürgerrechte unterdrückt, Demokratie nicht zulässt und systematisch Menschenrechte verletzt.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages Jan van Aken hat in der Fragestunde am 6. Juli 2011 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse von Sitzungen des Bundessicherheitsrates, bei denen es um Rüstungsexporte geht, nicht geheim sind und dazu ausgeführt (Bundestagsprotokoll 17/119, S. 13803):

„Ich habe Ihnen in diesem Jahr die eine oder andere schriftliche Frage gestellt. Zum Beispiel habe ich gefragt: Welche Exporte nach Saudi-Arabien haben die Bundesregierung und der Bundessicherheitsrat im letzten Jahr, 2010, genehmigt? Die Antwort auf diese Frage haben Sie mir gegeben. Ich habe Sie auch gefragt, ob Sie die Lizenz für den Bau einer Waffenfabrik in Saudi-Arabien erteilt haben. Auch die Antwort auf diese Frage haben Sie mir gegeben. Sie antworteten: Ja, diese Lizenz haben wir erteilt.

In seiner Antwort für die Bundesregierung hat der angesprochene Staatssekretär Hans-Joachim Otto dieser Darstellung nicht widersprochen, sondern ausgeführt:

„Herr van Aken, es gibt zwischen dem, was Sie zuletzt gesagt haben, und dem, was ich gesagt habe, keinen Widerspruch. Den Vorwurf, dass ich unrecht habe, halte ich für nicht zutreffend.

Das Verfahren ist genau geregelt. Die Sitzungen und die Ergebnisse der Beratungen des Bundessicherheitsrates sind als Geheim eingestuft. Die Bekanntgabe der Ergebnisse seiner Beratungen ist sogar strafbewehrt. Um das Parlament in angemessener Weise beteiligen zu können, gibt es den jährlichen Rüstungsexportbericht.

In diesem jährlichen Rüstungsexportbericht wird in allgemeiner Form, ohne Hinweis auf einzelne Motive usw., mitgeteilt, in welchem Umfang Rüstungsgüter in welche Länder exportiert wurden.“

Im Übrigen kann – und muss – die Geheimhaltung von der verfügenden Stelle ggf. aufgehoben werden, wenn keine hinreichenden Gründe für diese bestehen (siehe auch § 22 Abs. 3 S. 2 GO-BReg zur Ermächtigung der Bundeskanzlerin). Solche Gründe bestehen hier aber nicht, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

2. Verweis auf die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung

Wiederum rein formal hat die Bundesregierung – wahrscheinlich in der Erwartung, dass sich die öffentliche Debatte zu diesem Zeitpunkt beruhigt haben werde – darauf verwiesen, sie werde den Informationsanspruch des Parlamentes mit ihrem allgemeinen jährlichen Bericht zum Rüstungsexport erfüllen. Insoweit ist zu erwidern, dass nicht die Bundesregierung bestimmt, in welcher Weise und wann das Parlament Informationen erhält, sondern allein das nach den Maßgaben der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an sie herangetragene Informationsbegehren;

BVerfG, Beschluss v. 1.7.2009 – 2 BvE 5/06 -, Rdnr. 123 und – zum nicht gerechtfertigten Verweis auf Informationen nur in bestimmten Gremien – Rdnr. 124 f. der Jurisfassung.

3. Zu den (nicht) schützenswerten Belangen der Exporteure

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit könnte – bisher hat sich die Bundesregierung, soweit ersichtlich, hierauf nicht berufen – aus Sicht der Antragsteller grundsätzlich auch nicht mit rechtlich geschützten Interessen (Betriebsgeheimnisse etc.) der Exporteure begründet werden. Denn über eine verfassungsrechtlich schützenswerte Rechtsposition verfügen diese nicht, da ihr Geschäft gerade grundsätzlich von der Verfassung missbilligt wird (siehe oben C.I.1.). Wenn das Parlament daher überprüfen will, ob friedensstörende Exporte genehmigt wurden, müssen ihre Interessen – mangels Billigung dieser Interessen durch die Verfassung – zurücktreten.

Wer in Deutschland Waffen, die zur Kriegführung bestimmt und geeignet sind, herstellen und verkaufen will, muss mit Rücksicht auf die sich aus dem Grundgesetz Artikel 26 erge-

bende Friedensverpflichtung damit rechnen und in Kauf nehmen, dass insoweit Betriebsgeheimnisse jedenfalls gegenüber dem Parlament und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages nur eingeschränkt Geltung haben können.

Dies muss übrigens auch für Käufer oder sonstige Abnehmer solcher Kriegswaffen gelten.

4. Kernbereichsschutz

Auf den Schutz des Kernbereichs ihrer Entscheidungsfindung kann sich die Bundesregierung nicht berufen.

Eine solcher kann grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um noch laufende Vorgänge handelt. Solange die Bundesregierung nicht klar sagt, ob (und von wem) eine Entscheidung überhaupt getroffen wurde, ist mithin ein Berufen auf den Kernbereichsschutz nicht substantiiert.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, dass auch bei laufenden Vorgängen andere Gesichtspunkte, namentlich die „Aufklärung von Misständen“ dazu führen können, dass die Grenzen des Kernbereichs weit gezogen werden müssen;

siehe hierzu im Einzelnen Antragschrift im Verfahren 2 BvE 5/06, S. 35.

So liegt es aus Sicht der Antragsteller hier. Der zu C.I.3. zusammengefasste Rahmen gebietet im vorliegenden Themenbereich einen engen Zuschnitt des Kernbereichs.

5. Staatswohl

Auch auf eine – wie auch immer begründete – Beeinträchtigung des Staatswohls durch eine Offenlegung des „ob“ und der Einzelheiten des Rüstungsexportes hat sich die Bundesregierung bisher hinsichtlich des Rüstungsexportes nach Saudi-Arabien nicht klar berufen. Allerdings hat sie in der Fragestunde ausgeführt, sie könne nicht auf dem „Markt“ Stellung nehmen. Möglicherweise könnte in dieser Herabwürdigung des Parlamentes zugleich auch eine – bisher unsubstantiierte – Berufung auf das Staatswohl zu sehen sein. Deshalb weisen die Antragsteller nur vorsorglich darauf hin, dass eine Auslegung des Begriffes Staatswohl dahin, dass hier jede Information des Parlamentes ausgeschlossen ist, unter keinem Gesichtspunkt möglich ist. Sollte die Bundesregierung etwas – wie sie es im Ansatz, aber gänzlich unspezifisch, beim Algeriengeschäft getan hat – anführen wollen, dass die Offenlegung von Einzelheiten über den Export (um das „ob“ kann es ersichtlich nicht gehen) zur Beeinträchtigung des Verhältnisses mit anderen Staaten führen könnte, so stimmt dies Bild ersichtlich nicht mit den Wertungen des Art. 26 Abs. 2 überein. Rechtfertigungsbedürftig ist vor den friedenssichernden Zielen des Art. 26 jeder Export. Im demokratisch verfassten Deutschland bedeutet „Rechtfertigung“ dabei – grundsätzlich öffentliche – Rechtfertigung vor dem Parlament. Das Staatswohl im Sinne des Grundgesetzes kann mithin nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der Deutsche Bundestag seinen Kontrollpflichten bei der Sicherstellung der friedenspolitischen Ziele des Art. 26 nachkommt.

6. Ausschluss jeder Information unzulässig

Selbst wenn – entgegen der bisherigen Darlegungen – an Einzelpunkten Geheimhaltungsbedürftigkeit bestehen sollte, so ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung

in diesem Falle verpflichtet gewesen wäre, das Parlament vertraulich zu informieren. Denn festzuhalten ist, dass „der parlamentarische Informationsanspruch zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt [ist] ..., gegebenenfalls aber sind Formen der Informationsvermittlung zu suchen und die, wie die Antragsgegnerin unter Hinweis auf eine entsprechende Staatspraxis vorgetragen hat, realisierbar sind, um das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung zu befriedigen“;

BVerfG, Beschluss v. 1.7.2009 – 2 BvE 5/.

D. Zusammenfassung

Die Bundesregierung maßt sich an, die Bestätigung eines bereits öffentlich gewordenen Sachverhalts (Rüstungsexport) erst zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu geben. Sie verweigert unter Ausnutzen einer unklaren Kompetenzlage (siehe C.I.2) und ohne irgendwelche substantiierten Gründe (C.II) jede Auskunft zu einem Bereich, in dem die Verfassung zur Friedenssicherung besonders dringlich eine Information des Parlamentes gebietet (C.I.1. und 3.). Während die Republik seit Wochen über eine geheime Entscheidung diskutiert, versucht die Bundesregierung abstrakt zu rechtfertigen, ohne zu sagen, ob überhaupt schon eine Genehmigung und mit welcher Verbindlichkeit erteilt ist. Es drängt sich der Eindruck auf, die Bundesregierung versteckt sich hinter dem Argument der Geheimhaltung, um sich nicht festzulegen, Zeit zu gewinnen und einer Auseinandersetzung mit den konkreten Einzelheiten des Kriegswaffengeschäfts mit Saudi-Arabien aus dem Weg zu gehen.

Offenbar will die Bundesregierung den gesamten – parlamentarischen und öffentlichen – Kommunikationsprozess im Bereiche der Rüstungsexporte allein steuern. Hierzu berechtigt sie die Verfassung nicht.

Hans-Christian Ströbele, Mitglied des Deutschen Bundestages